

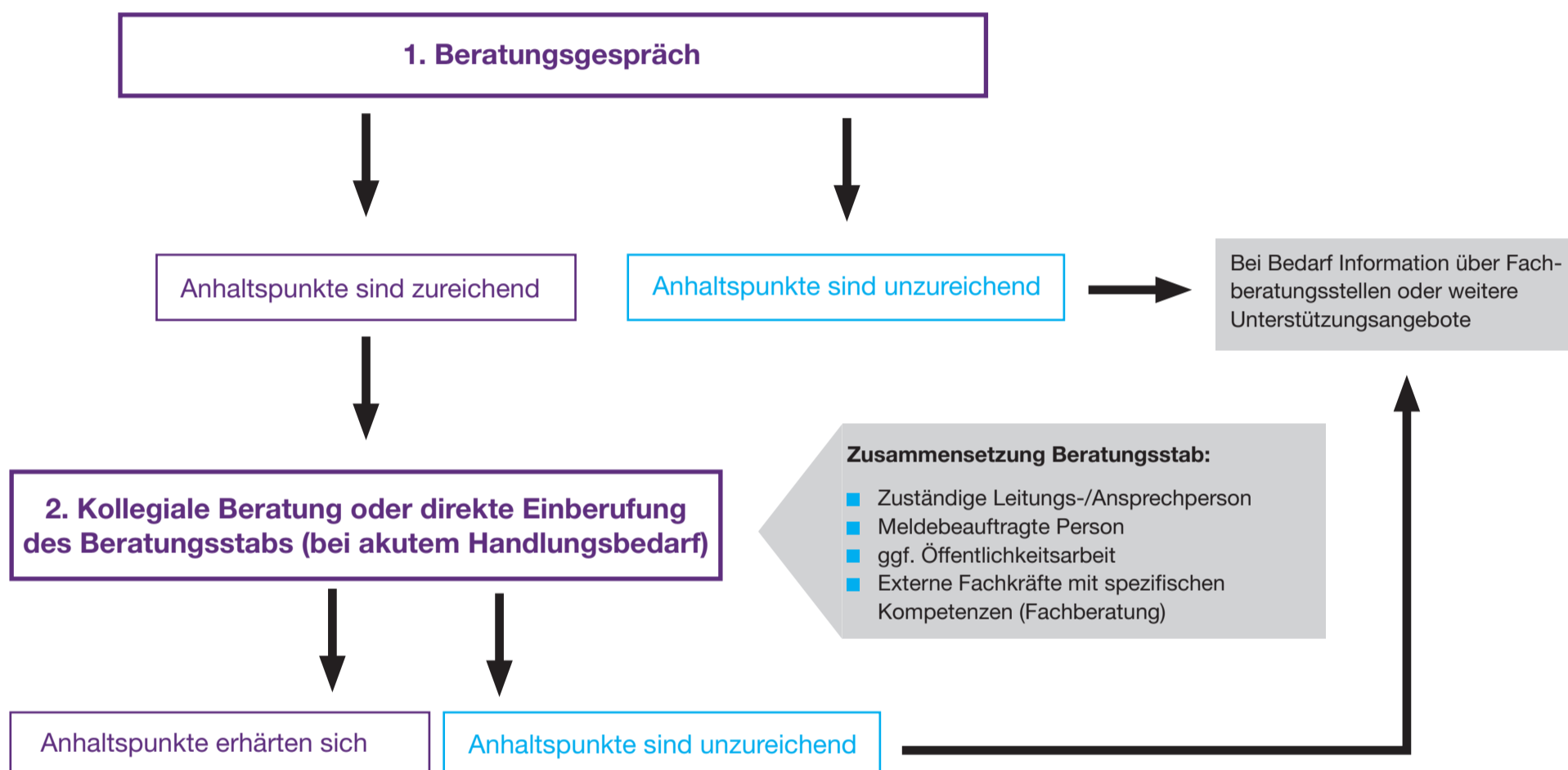
VERFAHRENSABLAUF

Übergriffen/sexualisierter innerhalb der Institution

GRUNDSATZ

- Alle Mitarbeitenden die über zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich Kenntnis gelangen, sind verpflichtet, diese der für das Diakonische Träger zuständigen Beauftragten Person (Meldebeauftragte) mitzuteilen. Die Meldebeauftragte Person berät die meldende Person und stellt sicher, dass der jeweils zuständigen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtführende Stelle Verantwortung für die Meldung übernimmt.
- Alle kirchlichen/diakonischen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).
- Ebenso können von sexualisierter Gewalt betroffene Personen sich an die meldebeauftragte Person im Diakonischen Werk wenden.

Beratungsanfrage/Meldung



Abstimmen von Maßnahmen, Zuständigkeiten und nächsten Schritten innerhalb des Beratungstabs:

- Prüfung ob aktuelle Gefahr besteht, ggf. sofort handeln (Schutz der betroffenen Personen steht im Fokus).
- Einholen von weiteren Informationen.
- Prüfung wo die Zuständigkeit für die Anhaltspunkte beim DW oder bei einer liegt, ggf. übergeben (Meldebeauftragte Person) und Prozess anstoßen/begleiten.
- Wenn die Zuständigkeit beim Träger liegt sind Gespräche mit allen beteiligten Personen zu führen.
- Prüfen ob arbeits- und/oder strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind (Freistellung, Anzeige, Unterstützungsangebote, Auflagen).
- Abstimmung wer informiert werden muss (Zuständigkeiten klären, wer informiert wen) und welche Schritte als nächstes anstehen.
- Beteiligung von meldender/betroffener Person berücksichtigen.
- Information zusammenführen, ggf. neue Absprachen treffen.
- Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet Maßnahmen zur Wiedereingliederung klären.
- Regelmäßige Information an alle Beteiligten Personen.
- Beratung für an dem Prozess beteiligte Personen vorhalten.
- Krisen PR berücksichtigen.
- Abschluss des Prozesses kennzeichnen.

HINWEISE FÜR DEN GESAMTEN PROZESS:

- Der Schutz der von Gewalt betroffenen Person steht im Fokus.
- Während des gesamten Prozesses ist es notwendig, die meldende Person immer wieder über die anstehenden Schritte zu informieren, bzw. bei von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen diese mit ihnen abzustimmen.
- Der Prozess ist zu dokumentieren.
- Der Datenschutz ist zu berücksichtigen.
- Da vertrauliche Inhalte nur selten in Emails sicher kommuniziert werden können, sollte dies möglichst lediglich für die Kontaktaufnahme genutzt werden.